

62. Ist dem Geschäftsherrn, welcher von dem mit seinem Agenten geschlossenen Vertrage einseitig zurückgetreten ist, gestattet, sich in dem von dem Agenten eingeleiteten Entschädigungsprozesse zur Rechtfertigung seines Rücktrittes und zur Beseitigung der Entschädigungspflicht auf Gründe zu berufen, welche nach der Rücktrittserklärung eingetreten sind?
N.R.N. I. 5 §§ 408—410.

I. Civilsenat. Ur. v. 11. Oktober 1893 i. S. K. (Bekl.) w. G. (Kl.)
Rep. I. 209/93.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

G. hat wider die Handlung K., von welcher er als Agent zum Vertriebe gewisser Gewebe für Gummifabriken engagiert war, mit dem Antrage geklagt, den Rücktritt der Beklagten von dem mit dem Kläger geschlossenen Vertrage, nach welchem dem letzteren für die Dauer von dreißig Jahren vom Jahre 1888 ab die Vertretung der Beklagten für Deutschland und namentlich für die Provinz Hannover übertragen worden ist, für nicht gerechtfertigt zu erachten und deshalb die Beklagte zum Schadenersatze zu verurteilen.

Das der Klage bedingt stattgebende Berufungsurteil ist vom

Reichsgerichte aufgehoben, und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Das Reichsgericht kann der Ansicht des Berufungsgerichtes nicht beitreten, daß eine nach der einseitigen Entlassung des Agenten von diesem vorgenommene erhebliche Ehrverletzung des Kaufmannes vom Richter bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Entlassung nach preußischem Rechte außer Betracht zu lassen sei. In einem Rechtsfalle, in welchem in zweiter Instanz das Kammergericht entschieden hatte, und in welchem es sich um den Entschädigungsanspruch eines preußischen Reisenden gegen seinen im Rechtsgebiete des preußischen Allgemeinen Landrechtes domizilierten Prinzipal handelte, hat das Reichsgericht für die Anwendung des Art. 62 H.G.B. bereits die entgegengesetzte Entscheidung gefällt (Urt. vom 22./29. Juni 1885 Rep. I. 141/85, bei Wolze, Praxis Bd. 2 Nr. 945). Nun steht es aber in der oberstrichterlichen Judikatur fest, daß in Preußen der § 408 A.L.R. I. 5 neben dem Art. 62 H.G.B. bei der einseitigen Entlassung eines Handlungsgehilfen zur Anwendung zu bringen ist. Wäre der Senat der Ansicht gewesen, daß durch § 408 die Berücksichtigung einer nach der einseitigen Entlassung des Handlungsgehilfen von diesem vorgenommenen Ehrverletzung des Prinzipales bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Entlassung ausgeschlossen sei, so würde er nicht zu jener Entscheidung gelangt sein. Der Senat hält auch das früher ausgesprochene Prinzip gegenwärtig aufrecht und wendet dasselbe auf diesen Fall an, wo allein das bürgerliche Recht und nicht das Handelsgesetzbuch in Frage kommt.

Im § 408 ist im Gegensatz zu den vorhergehenden Bestimmungen der §§ 396—407 bei Verträgen über Handlungen demjenigen, welcher behauptet, daß der andere die Erfüllung bisher nicht kontraktmäßig geleistet habe oder solchergestalt nicht leisten könne, gestattet, sofort auf seine Gefahr von dem Vertrage wieder abzugehen, während in den vorhergehenden Paragraphen ein Rücktritt erst gestattet wird, nachdem der Richter darüber erkannt hat, ob der Grund, die Erfüllung zu weigern, für berechtigt zu erachten sei. Dementsprechend ist in § 409 bestimmt, daß die richterliche Untersuchung, ob der bei einem Vertrage über Handlungen erklärte einseitige Rücktritt gerechtfertigt war, nach dem Rücktritte einzutreten hat, und daß es von

dem Resultate dieser Untersuchung abhängt, ob der Rücktretende entschädigungspflichtig ist oder nach § 410 der andere Kontrahent, welcher den Anlaß zum Rücktritte geboten hat. Daß aber der Richter bei der Erörterung der Frage, ob das Vorgeben des Zurücktretenden ungegründet gewesen sei, nur auf Thatsachen Rücksicht zu nehmen habe, welche vor dem erklärten Rücktritte liegen, sagt das Gesetz nicht. Es konnte dies auch nicht gesagt werden, wenn man nicht unverständige und ungerechte Resultate herbeiführen wollte. Angenommen, der Dienstherr sei von dem auf längere Jahre geschlossenen Dienstvertrage zurückgetreten, weil er den Dienstleistenden für unfähig hielt, die versprochenen Dienste zu leisten. Das stellt sich bei der demnächst erfolgenden prozessualischen Verhandlung nun zwar für die Zeit des erklärten Rücktrittes als ungegründet heraus. Dagegen wird jetzt erwiesen, daß der Kläger nach der Dienstentlassung körperlich oder geistig unheilbar und in einem Grade erkrankt ist, daß er die versprochenen Dienste nicht leisten könnte, auch wenn er nicht entlassen wäre. Da wäre es sehr thöricht, wenn Kläger oder sein gesetzlicher Vertreter für eine Zeit, in welcher er die Dienste nicht leisten kann, Ersatz eines Schadens fordern wollte, für dessen Eintritt die Entlassung nicht kausal geworden ist. Bei der Entscheidung der Frage, ob der andere die Erfüllung nicht leisten könne, kann also der Gesetzgeber die Erörterung von Umständen, welche zwar erst nach der einseitigen Entlassung eingetreten sind, die aber den Rücktritt nachträglich als gerechtfertigt erscheinen lassen, gar nicht haben ausschließen wollen. Hat sich aber ein Kläger durch sein moralisches Verhalten unfähig gezeigt, das Verhältnis zu dem Beklagten fortzusetzen, hat er schwere Verbrechen begangen, oder hat er sich solcher Handlungen gegen denselben schuldig gemacht, wegen deren demselben nicht anzufinnen wäre, das vertragmäßige Verhältnis fortzusetzen, so kann für die Zeit, seit welcher jene Handlungen begangen sind, die Sache nicht anders liegen. Der Richter wird jetzt aussprechen dürfen, daß der Kläger, wenn er nicht entlassen wäre, wegen dieser von ihm begangenen Handlungen nicht die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beanspruchen durfte, und daß er aus diesem Grunde jetzt nicht seit jener Zeit statt der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses Entschädigung zu fordern berechtigt ist.

In Frage könnte in solchem Falle nur kommen, ob die Ehrverletzung nach einer ungerechtfertigten Entlassung zu entschuldigen sei oder doch in einem milderen Lichte erscheine, als wenn sie bei bestehendem Dienstverhältnisse begangen wäre. Allein die Aufwerfung dieser Frage ist hier nicht veranlaßt. Denn es handelt sich nicht um eine etwa dem Prinzipale selbst gegenüber in der Hitze und Übereilung aus Arger über eine von demselben veranlaßte Kränkung ausgesprochene Beleidigung, sondern um Äußerungen, welche einem Dritten gegenüber dahin gemacht sind, der Kaufmann K. sei in unehrlicher Weise in den Besitz seines Geschäftes gekommen, aus diesem Grunde dürfe K. zum Rechtsanwalte S. nicht mehr hinkommen. — Ferner K. sei ein Mensch, der vor einem Meineide nicht zurückschreke. — Der Kläger soll derartige Äußerungen auch noch gegen andere Personen gemacht haben. Daß der Berufsrichter diese schweren Beleidigungen um deswillen für die hier in Betracht kommende Frage anders beurteilt haben würde, weil der Kläger zuvor von der Beklagten ohne rechtmäßigen Grund entlassen sei, und daß der Berufsrichter zu solcher anderen Beurteilung einen rechtlichen Grund gehabt hätte, dies anzunehmen ist in keiner Weise angezeigt. Man mag also für die vorliegende Frage gemeines Recht oder preußisches Allgemeines Landrecht für anwendbar erachten, in jedem Falle stellt sich der Anspruch des Klägers auf Schadenersatz für die Zeit, seit er jene Äußerungen über den Inhaber der beklagten Handlung gethan hat, als unberechtigt heraus. Das Reichsgericht würde deshalb unter Aufhebung des Berufungsurtheiles die Klage ihrem größten Betrage nach abweisen, wenn der Zeitpunkt der Äußerung in einer unanfechtbaren Weise genau festgestellt wäre. Da dies nicht der Fall ist, erachtet es das Reichsgericht für angemessen, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in vollem Umfange an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, zumal das Berufungsgericht nach § 528 C.P.O. bei dieser anderweiten Entscheidung an die vorstehende rechtliche Beurteilung gebunden ist.“ . . .